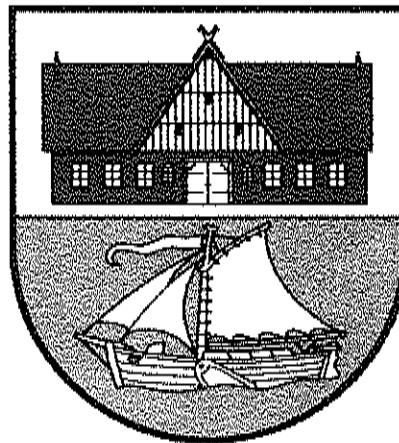


# Satzung der Gemeinde Wewelsfleth

## über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Fielweg-Nord“



---



Bearbeitungsphase:  
**Satzung**

Bearbeiter:  
**M. Block**

Datum:  
**28.06.2000**

---

Amt Wilstermarsch  
Kohlmarkt 25  
25554 Wilster

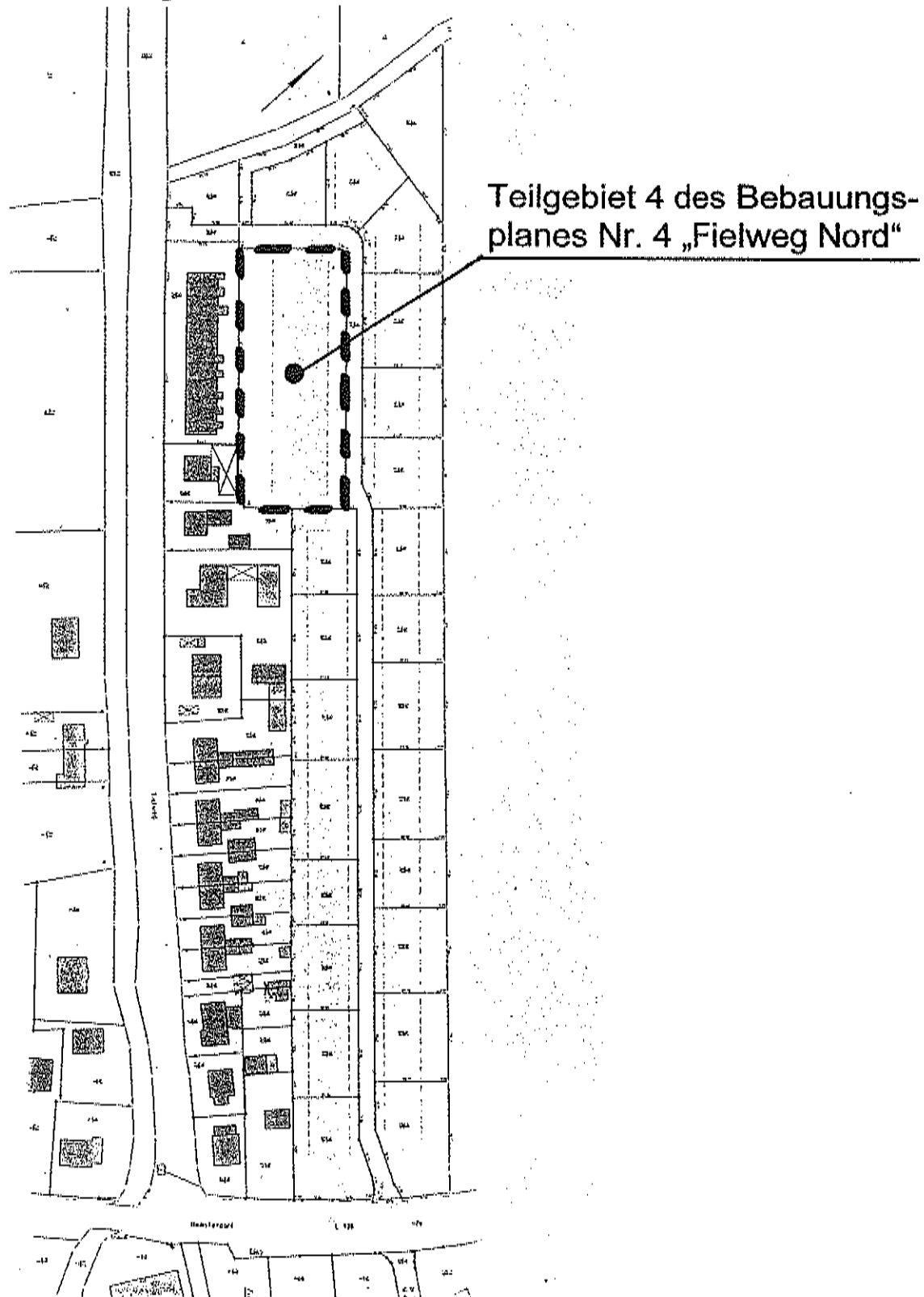
 04823/948217  
 04823/948220

---

# Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Fielweg Nord“ der Gemeinde Wewelsfleth

M.: 1 : 2.000

 Geltungsbereichsgrenze



# Satzung

## über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, „Fielweg-Nord“ der Gemeinde Wewelsfleth

für das Gebiet nordöstlich der Bebauung Fielweg, nordwestlich der L 136,  
südwestlich eines Grabens und südöstlich eines Vorfluters zur Humsterdorfer  
Wettern, Flurstück 57

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom  
27.08.97 (BGBl. I S. 2141 und des § 92 der Landesbauordnung (LBO) des Landes  
Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-Holst.  
S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2000  
folgende Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4  
„Fielweg-Nord“ bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

**Ziffer 4.2 des Teiles B:Text wird wie folgt geändert:**

*In der Vorgartenzone des Teilgebietes 4 sind bis an die Begrenzungslinie der  
öffentlichen Verkehrsfläche Nebenanlagen, Garage und Carports zulässig.*

Wewelsfleth, 28.06.2000

Gemeinde Wewelsfleth  
Der Bürgermeister

Karstens



# Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wewelsfleth, den 28.06.2000

  
Gemeinde Wewelsfleth  
Der Bürgermeister



2. Der Entwurf der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Fielweg Nord“ bestehend aus dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.04.2000 bis 09.05.2000 während der folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt: Mo. – Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, zusätzlich Do. 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.03.2000 in der Wilsterschen Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wewelsfleth, den 28.06.2000

  
Gemeinde Wewelsfleth  
Der Bürgermeister



3. Bedenken bzw. Anregungen gegen die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorgebracht. Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Wewelsfleth, 28.06.2000

  
Gemeinde Wewelsfleth  
Der Bürgermeister



4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öff. Belange am 15.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wewelsfleth, den 28.06.2000

  
Gemeinde Wewelsfleth  
Der Bürgermeister



5. Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus dem Text - Teil B - wurde am 15.06.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.06.2000 gebilligt.

Wewelsfleth, den 28.06.2000

  
Gemeinde Wewelsfleth  
Der Bürgermeister



6. Der Beschluß der Gemeindevertretung über die Satzung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie die Stelle, bei der die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 05.07.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06.07.2000 in Kraft getreten.

Wewelsfleth, den 07.07.2000

  
Gemeinde Wewelsfleth  
Der Bürgermeister



## **Begründung**

### **zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Fielweg-Nord“ der Gemeinde Wewelsfleth**

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sieht für das Teilgebiet 4 des Bebauungsplanes Nr. 4 die Zulassung von Nebenanlagen, Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Fläche vor.

Durch diese Änderung soll den Grundstückseigentümern die Möglichkeit gegeben werden, eine bessere Ausnutzung des Grundstückes zu erreichen. Durch die südlicher gelegene Grundstücksfläche im Verhältnis zu den östlich angrenzenden Grundstücksflächen ist eine Einfügung in das Gesamtbild gegeben.

Ver- und Entsorgungsanlagen und sonst. Erschließungsanlagen bleiben unverändert.

Wewelsfleth, den 28.06.2000

Gemeinde Wewelsfleth  
Der Bürgermeister

